

# 8 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl — Bundesabgeltungen

Herausgegeben durch

SODK  
KKJPD  
SEM

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten für die Sozial- und Nothilfe mit Pauschalen ab, wobei der Bundesrat die Höhe der Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festlegt.<sup>1</sup>

## Globalpauschalen

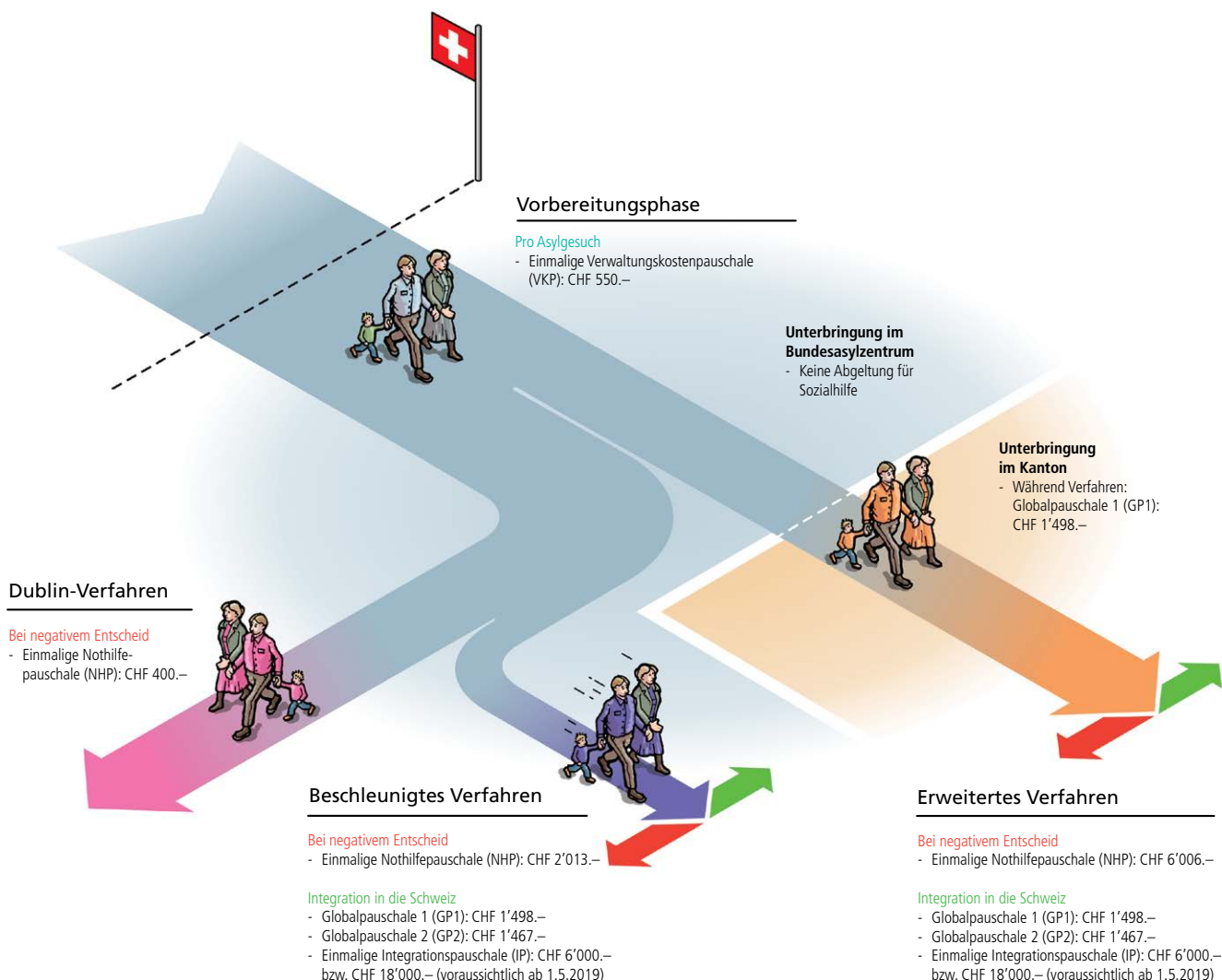
Es gibt zwei Globalpauschalen mit unterschiedlichen Beträgen:

- Die Globalpauschale 1 gilt für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen – sie deckt die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und beinhaltet einen Beitrag an die Betreuungskosten.

- Die Globalpauschale 2 gilt für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – sie vergütet die Kosten für die Sozialhilfe und gewährt einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

Die Kantone erhalten die Globalpauschale ab dem Zuweisungsentscheid der Person an den Kanton, sie wird während der ganzen Dauer des Asylverfahrens vergütet. Für Flüchtlinge mit Asyl entrichtet der Bund die Globalpauschale während längstens fünf Jahren seit der Asylgesuchstellung und für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während längstens sieben Jahren ab Einreise. Die folgende Grafik verortet die Pauschalabgeltungen im Verfahrensablauf nach der Neustrukturierung.

## Bundesabgeltungen im Überblick



## Nothilfepauschale

Die Nothilfe dient der minimalen Existenzsicherung und Erfüllung von Artikel 12 der Bundesverfassung.<sup>2</sup> Sie wird für bedürftige Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid ausgerichtet, welche die Schweiz verlassen müssen. Für Personen, welche nur Anspruch auf Nothilfe haben, werden die entsprechenden Kosten der Kantone mit einer einmaligen Pauschale pro rechtskräftigen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid abgegolten. Auch diese Pauschale soll die berechtigten Kosten decken, die den Kantonen entstehen.

## Integrationspauschale

Der Bund zahlt den Kantonen überdies für jede Person mit Bleiberecht (Asyl und vorläufige Aufnahme) eine einmalige Integrationspauschale von CHF 6'000.– bzw. CHF 18'000.– (voraussichtlich ab 1.5.2019). Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen. Sie dient namentlich dazu, die berufliche Integration sowie das Erlernen einer Landessprache zu fördern.<sup>3</sup>

## Verwaltungskostenpauschale<sup>4</sup>

Der Bund unterstützt die Kantone zudem bei ihrer Vollzugstätigkeit mit weiteren Pauschalbeiträgen. Er beteiligt sich insbesondere mit einem jährlichen Pauschalbeitrag auch an den Verwaltungskosten der Kantone für Asylsuchende, welche nicht bereits nach den besonderen Bestimmungen abgegolten werden. Hierbei handelt es sich um einen Beitrag des Bundes, demnach haben die Kantone keinen Anspruch auf die volle Kostendeckung.

## Folgen der Neustrukturierung im Asylbereich auf die Bundesabgeltungen

Durch die Neustrukturierung im Asylbereich werden die Asylverfahren verkürzt, was zu wesentlichen Einsparungen im Vollzug des Asylgesetzes beim Bund und auch bei den Kantonen führen wird. Diese Einsparungen müssen sich folgerichtig auch in der Festlegung der Pauschalabgeltungen, welche für den Vollzug des Asylgesetzes geleistet werden, widerspiegeln. Aus diesem Grund haben sich Bund und Kantone im Rahmen der Arbeiten zur Neustrukturierung darauf geeinigt, die Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen den neuen Verfahren anzupassen. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei der Festlegung dieser Pauschalen keiner der Partner (also weder der Bund noch die Kantone) auf Kosten des anderen spart.

## Anpassung der Nothilfepauschale – Inkrafttreten ab 2019

Grundsätzlich gilt der Bund die Nothilfekosten der Kantone weiterhin pauschal ab – die den Kantonen entstehenden anerkannten Nothilfekosten sollen durch die Pauschalen gedeckt werden – wobei sich die Höhe der Abgeltungen an kostengünstigen Lösungen orientiert. Die Kantone erhalten für **jede weggewiesene Person** eine einmalige Pauschale, unabhängig davon, ob diese Person tatsächlich Nothilfe bezieht (dieser Grundsatz galt schon im alten System). Im neuen System mit den drei Verfahrenstypen (Dublin-Verfahren, beschleunigtes Verfahren und erweitertes Verfahren) wird jedoch die Nothilfepauschale je nach Verfahren differenziert. Damit soll die tatsächliche Kostenlast der einzelnen Kantone besser abgegolten werden: Gemäss Erfah-

rungen aus dem Testbetrieb beziehen nämlich weggewiesene Personen nach einem (längeren) erweiterten Verfahren häufiger und länger Nothilfe als Personen aus einem beschleunigten Verfahren oder einem Dublin-Verfahren.

## Neu wird demnach die Nothilfepauschale (NHP) pro NegE/NEE wie folgt festgelegt:<sup>5</sup>

NHP aus Dublin-Verfahren:	CHF 400.–
NHP aus beschleunigtem Verfahren:	CHF 2'013.–
NHP aus erweitertem Verfahren:	CHF 6'006.–

Das Nothilfe-Monitoring wird im neuen System weitergeführt (vgl. Faktenblatt 1 «Ziele der Neustrukturierung»). Ein automatischer Anpassungsmechanismus fängt allfällige Verwerfungen auf: Wenn das Monitoring aufzeigt, dass die Nothilfepauschalen zu hoch oder zu tief angesetzt worden sind, werden sie zwingend angepasst. Dafür wird jährlich geprüft, ob die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Das Produkt aus Bezugsquote und Bezugsdauer der Nothilfe weicht im gesamtschweizerischen Durchschnitt um mehr als +/- 10% von den Werten der Verordnung ab.<sup>6</sup> Ist dies der Fall, werden die finanziellen Reserven geprüft: Sind die Nothilfepauschalen zu hoch angesetzt und liegen die Reserven der Kantone seit Einführung der Neustrukturierung über 100% der jährlichen Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre, werden die Pauschalen gesenkt. Sind die Nothilfepauschalen zu tief angesetzt, werden sie automatisch erhöht, wenn die Reserven der Kantone unter 100% der jährlichen Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre liegen. Zusätzlich ist eine Schutzklausel vorgesehen: Wenn die Reserven der Kantone unter 25% des Durchschnitts der ausbezahlten Pauschalen der letzten 4 Jahre fallen, muss zwingend eine Verordnungsänderung geprüft werden.<sup>7</sup> Dieser doppelte Schutzmechanismus minimiert das Risiko einer einseitigen Kostenverschiebung sowohl für die Kantone als auch für den Bund.

## Anpassung der Verwaltungskostenpauschale – Inkrafttreten ab 2019

Mit der Verwaltungskostenpauschale werden die Kantone für diejenigen Kosten entschädigt, welche aus dem Vollzug des Asylgesetzes entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden. Dabei sind alle Aufwendungen der Kantone im Rahmen des Vollzugs des Asylgesetzes angesprochen (z. B. administrative Arbeiten in den Bereichen Unterbringung, Betreuung, Sozialhilfe sowie im Wegweisungsvollzug etc.). Der Bund leistet einen Beitrag an diese Verwaltungskosten. Vor dem Hintergrund, dass künftig die Asylverfahren verkürzt werden und sich die Mehrheit der Asylsuchenden vollständig oder über weite Strecken in der Zuständigkeit des Bundes befinden, verringert sich der Verwaltungsaufwand der Kantone. Deshalb haben sich Bund und Kantone im Rahmen der Arbeitsgruppe Neustrukturierung auf eine Kürzung der Verwaltungskostenpauschale um 50% von CHF 1'100.– auf CHF 550.– geeinigt.<sup>8</sup> Eine Kürzung ist auch aufgrund der Entlastung der Kantone durch die deutlich geringeren Zuweisungen und durch Mehrleistungen des Bundes im Unterbringungs- und Rückkehrbereich gerechtfertigt. Im neuen wie im alten System lösen alle Asylgesuche eine Pauschale aus. Die Auszahlung erfolgt wie heute jährlich (jeweils im Januar rückwirkend für das vergangene Jahr).

1 Vgl. hierzu Art. 88 und 89 AsylG sowie Art. 20 ff. AsylV 2

2 Demnach hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen.

3 Vgl. Art. 18 VIntA

4 Vgl. Art. 91 Abs. 2 bis AsylG und Art. 31 AsylV 2

5 Vgl. Art. 29 nAsylV 2

6 Im Anpassungsmechanismus werden zunächst die Kantone mit den 10% grössten und 10% kleinsten Produkten gestützt, um Ausreisser aus der Berechnung zu eliminieren. Die Beobachtung über die durchschnittliche Bezugsquote und -dauer erstreckt sich über die letzten 6 Rechtskraftjahre.

7 Vgl. Art. 30a nAsylV 2

8 Vgl. Art. 31 Abs. 3 nAsylV 2

### Nothilfepauschale (Art. 88 AsylG, Art. 28 ff. AsylV2)

<b>Vollzugsaufgabe</b> - Nothilfe	<b>Zielgruppe</b> - Personen mit einem rechtskräftigen negativen NegE/NEE - Auf Ersuchen für Personen während der Verfahrensdauer eines Wiedererwägungs-, Revisions- oder Mehrfachgesuches	<b>Abgeltung/Beitrag</b> Abgeltung der Kantone  Keine Pauschale	<b>Dauer</b> Einmalige Pauschale für einen rechtskräftigen Asyl- und Nichteintretensentscheid	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 6'000.–	<b>Höhe (neu)</b> Dublin Verfahren: CHF 400.–  Beschleunigtes Verfahren: CHF 2'013.–  Erweitertes Verfahren: CHF 6'006.–
--------------------------------------	--	--	--	-------------------------------------	---

### Globalpauschale 1 (Art. 88 AsylG, Art. 20 ff. AsylV2)

<b>Vollzugsaufgabe</b> - Sozialhilfe (Gesundheit, Unterbringung und Unterstützung) - Betreuung	<b>Zielgruppe</b> Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	<b>Abgeltung/Beitrag</b> - Sozialhilfe: Kostendeckung bei kostengünstigen Lösungen - Betreuungskosten: Beitrag	<b>Dauer</b> Ab Zuweisung, längstens 7 Jahre seit Einreise	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 1'429.98 pro Monat	<b>Höhe (neu)</b> CHF 1'498.02 pro Monat (Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise und kantonale Mietkosten)
--	--	--	---	--	---

### Globalpauschale 2 (Art. 88 AsylG, Art. 24 ff. AsylV2)

<b>Vollzugsaufgabe</b> - Sozialhilfe - Betreuung und Verwaltung	<b>Zielgruppe</b> Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	<b>Abgeltung/Beitrag</b> - Sozialhilfe: Kostendeckung bei kostengünstigen Lösungen - Betreuungs- und Verwaltungskosten: Beitrag	<b>Dauer</b> Ab Zuweisung, längstens 7 Jahre seit Einreise für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, längstens 5 Jahre seit Einreichung des Asylgesuches für Flüchtlinge	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 1'507.83 pro Monat	<b>Höhe (neu)</b> CHF 1'466.98 pro Monat (Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise und kantonale Mietkosten)
---	--	---	---	--	---

### Verwaltungskostenpauschale (Art. 91 AsylG, Art. 31 AsylV2)

<b>Vollzugsaufgabe</b> Kosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des AsylG entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden	<b>Zielgruppe</b> Asylsuchende	<b>Abgeltung/Beitrag</b> Beitrag an die Kantone	<b>Dauer</b> - Jährlicher Pauschalbeitrag - Einmalig pro Asylgesuch - Verteilung gemäss Art. 21 AsylV1	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 1'100.–	<b>Höhe (neu)</b> CHF 550.–
---	-----------------------------------	--	---	-------------------------------------	--------------------------------

### Integrationspauschale (Art. 55 AuG)

<b>Vollzugsaufgabe</b> Integration	<b>Zielgruppe</b> Vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asyl	<b>Abgeltung/Beitrag</b> Beitrag an die Kantone	<b>Dauer</b> Einmalig pro Asylgewährung oder vorläufige Aufnahme	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 6'000.–	<b>Höhe (neu)</b> CHF 6'000.– (wie bisher) bzw. CHF 18'000.– (voraussichtlich ab 1.5.2019)
---------------------------------------	---	--	---	-------------------------------------	---

### Weitere Beiträge (Art. 82 Abs. 2 AuG, Art. 71 AuG, Art. 92 AsylG)

<b>Vollzugsaufgabe</b> - Administrativhaft - Polizeiliche Zuführung und weitere Beiträge im Vollzugsbereich	<b>Zielgruppe</b> Weggewiesene Personen aus dem Asylbereich	<b>Abgeltung/Beitrag</b> Beitrag an die Kantone	<b>Dauer</b> - Pro Hafttag - Je nach Leistung Kanton	<b>Höhe (bisher)</b> CHF 200.– Je nach Leistung Kanton	<b>Höhe (neu)</b> CHF 200.– (wie bisher)
---	--	--	--	--	---